Niederschrift

über die 3. Sitzung des Kreisausschusses am 09.02.2021

Anwesend:

<u>Die stv. Vorsitzende:</u>

Reh, Andrea

Kreisausschussmitglieder:

Derichs, Ralf Eßer, Herbert Jansen, Franz-Michael Kehren, Hanno, Dr. Lenzen MdL, Stefan Schlößer, Harald Schmitz, Ferdinand, Dr. Schreinemacher, Walter Leo Schulze, Dirk Schwinkendorf, Jutta

Abwesend:

Der Vorsitzende:

Pusch, Stephan, Landrat

Anfang: 18:00 Uhr Ende: 19:20 Uhr Spenrath, Jürgen Stelten, Anna Thelen, Josef van den Dolder, Jörg

Von der Verwaltung:

Lind, Reinhold Maurer, Sonja, Dr. Montforts, Anja Nobis, Stefan Schmitz, Michael

Schneider, Philipp, Allgemeiner Vertreter

Stassen, Frank

Der Kreisausschuss versammelt sich heute im Großen Sitzungssaal, um über die nachfolgende Tagesordnung zu beraten.

Stv. Vorsitzende des Kreisausschusses Reh entschuldigt Landrat Pusch für die Sitzung.

Sie weist darauf hin, dass der Kreisausschuss gem. § 50 Abs. 4 KrO NRW in seiner heutigen Sitzung auch die Entscheidungskompetenz in allen Angelegenheiten hat, für die normalerweise der Kreistag zuständig wäre. Entsprechende Informationen konnten bereits der Einladung entnommen werden.

Des Weiteren führt stv. Vorsitzende Reh aus, dass die SPD-Fraktion am 03.02.2021 eine Anfrage nach § 12 GeschO zum steigenden Pflegebedarf eingereicht habe. Diese liege den Kreisausschussmitglieder als Tischvorlage 1 vor. Sie schlägt vor, diese Angelegenheit als TOP 15 zu behandeln. Die Kreisausschussmitglieder sind hiermit einverstanden.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

- 1. Gremienneubesetzungen
- 2. Kreiszuwendungen an die Kreistagsfraktionen zur Bestreitung der Fraktionsbedürfnisse
- 3. Beratung der Haushaltssatzung 2021
- 4. Aussetzung Elternbeiträge für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und der Tagespflege für den Monat Januar 2021
- 5. Zentrum für kommunale Bildung und Integration: Implementierung des Kommunalen Integrationsmanagements (KIM)
- 6. Neuausrichtung des Marketings der VHS
- 7. Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG hier: Beteiligung der NEW NiederrheinWasser GmbH an der WLN Wasserlabor Niederrhein GmbH
- 8. Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW mobil & aktiv Mönchengladbach GmbH (m&a MG)
 - hier: Verschmelzung der Flughafen Mönchengladbach Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH (GVG) auf die Flughafengesellschaft Mönchengladbach GmbH (FMG)
- 9. Anregung des Herrn Rechtsanwalt Schmitz betr. "Gesundheits- und Sicherheitspolitik im Kreis Heinsberg"
- 10. Anregung des Herrn Rechtsanwalt Schmitz betr. "Ausbau von 5 G"
- 11. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gem. § 5 GeschO betr. "Teilnahme des Behindertenbeauftragten an den Ausschusssitzungen"

- 12. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gem. § 5 GeschO betr. "Einrichtung einer Verbraucherberatungsstelle"
- 13. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gem. § 5 GeschO betr. "Kontrollierte Lüftung in Klassenzimmern"
- 14. Bericht der Verwaltung
- 15. Anfrage der SPD-Fraktion gem. § 12 GeschO betr. "Steigender Pflegebedarf"

Nichtöffentliche Sitzung:

- 16. Bericht der Verwaltung
- 17. Anfragen

Sodann stellt stv. Vorsitzende Reh die vorliegende Tagesordnung, die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit fest.

Tagesordnungspunkt 1:

Gremienneubesetzungen

| Beratungsfolge: | |
|---------------------------|------|
| 09.02.2021 Kreisausschuss | |
| | |
| Finanzielle Auswirkungen: | nein |
| | |
| Leitbildrelevanz: | nein |
| | |
| Inklusionsrelevanz: | nein |

Nach § 35 Abs. 3 Satz 7 Kreisordnung NRW wählen die Kreistagsmitglieder im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Ausschussmitglieds auf Vorschlag der Fraktion, der das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger.

Mit Schreiben vom 21.01.2021 schlägt die FDP-Fraktion als neues Mitglied im Wahlprüfungsausschuss den neuen sachkundigen Bürger Felix Bitter anstelle des Kreistagsmitgliedes Dr. Klaus Wagner vor.

Darüber hinaus hat die SPD-Fraktion mit Schreiben vom 11.01.2021 mitgeteilt, dass das Kreistagsmitglied Ralf Derichs sein Mandat in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Heinsberg und der Stadt Erkelenz niederlegt hat.

Seitens der SPD-Fraktion wird das bisherige stv. Mitglied in der Verbandsversammlung, Dietmar Moll, als neues ordentliches Mitglied und das Kreistagsmitglied Waltraud Kurth als neues stv. Mitglied in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes vorgeschlagen.

Zudem schlägt die CDU-Fraktion mit Schreiben vom 12.01.2021 für den Beirat bei der Justizvollzugsanstalt Heinsberg, dessen Amtsdauer von der Wahlperiode des Landtages NRW abhängig ist, als neues Mitglied das Kreistagsmitglied Stephanie Jabusch-Pergens anstelle des ausgeschiedenen Kreistagsmitgliedes Markus Pillich vor.

In der Sitzung des Kreisausschusses führt stv. Vorsitzende Reh wie folgt aus:

"Neben den in der Einladung vorgeschlagenen Gremienneubesetzungen hat die sachkundige Bürgerin Wafa Sturmann-Ben Omrane mitgeteilt, dass sie ihr Mandat im Beirat der Justizvollzugsanstalt Heinsberg niederlegen möchte. Die SPD-Fraktion schlägt daher mit Schreiben vom 01.02.2021 in Ergänzung der bisherigen Vorschläge die sachkundige Bürgerin Heike Simons als neues Mitglied im Beirat der Justizvollzugsanstalt Heinsberg vor.

Des Weiteren schlägt die FW-Fraktion mit Schreiben vom 08.02.2021 als neues stellvertretendes Mitglied im Schulausschuss die neue sachkundige Bürgerin Franziska Frings-Baule anstelle des Kreistagsmitgliedes Heinrich-Josef Frings vor."

Beschlussvorschlag:

Den vorgeschlagenen Gremienneubesetzungen wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Tagesordnungspunkt 2:

Kreiszuwendungen an die Kreistagsfraktionen zur Bestreitung der Fraktionsbedürfnisse

| Beratungsfolge: | |
|---------------------------|--|
| 09.02.2021 Kreisausschuss | |
| | |
| Finanzielle Auswirkungen: | ja, ca. 6.000 € Mehraufwendungen p. a. |
| | |
| Leitbildrelevanz: | nein |
| | |
| Inklusionsrelevanz: | nein |

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 27.10.2009 hinsichtlich der Kreiszuwendungen an die Kreistagsfraktionen zur Bestreitung der Fraktionsbedürfnisse einstimmig wie folgt beschlossen:

"Den Kreistagsfraktionen werden zur Bestreitung der Fraktionsbedürfnisse ab dem 01.11.2009 folgende Fraktionszuwendungen aus Haushaltsmitteln des Kreises gewährt:

1. Sachleistungen

- Nutzung eines Geschäfts-/Besprechungszimmers einschl. Grundausstattung
- Büromaschinen (PC, Fax) und Büromaterialien
- Telefon (die Telefongebühren sind durch die Fraktionen dem Kreis zu erstatten)
- Nutzung eines Kopiergerätes
- Getränke für Fraktionsbesprechungen

2. Kostenerstattung für fraktionseigenes Personal

In Anwendung der Ziffer 4.15 des Runderlasses des Innenministers vom 02.01.1989 werden für die im Kreistag vertretenen Fraktionen bei einer Fraktionsstärke

- a) ab 15 Kreistagsmitgliedern die Kosten einer Vollzeitkraft,
- b) ab 10 Kreistagsmitgliedern die Kosten einer Halbtagskraft,
- c) ab 5 bis 9 Kreistagsmitgliedern die Kosten einer Viertelkraft und
- d) ab 2 bis 4 Kreistagsmitgliedern die Kosten einer Achtelkraft

jeweils nach Entgeltgruppe 9 TVÖD gezahlt.

3. Zuwendungen für den sonstigen Fraktionsbedarf

Für sonstigen im Sinne des Erlasses des Innenministers vom 02.01.1989 anerkennungsfähigen Fraktionsbedarf wird – wie bisher – je Kreistagsmitglied eine monatliche Zuwendung von 35,79 € gezahlt."

Die Ziffern 1 und 3 des v. g. Beschlusses sind weiterhin gültig.

Hinsichtlich der Kostenerstattung für fraktionseigenes Personal (Ziffer 2 des o. g. Beschlusses) wurde in der Sitzung des Kreistages am 03.07.2014 einstimmig folgender Beschluss gefasst:

"Im Sinne einer zügigen Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit der Fraktionen - insbesondere im Hinblick auf die Beschäftigung von Fraktionsgeschäftsführer-/innen - werden die Stellenanteile der Fraktionsgeschäftsführungen wie folgt festgesetzt: CDU-Fraktion 1,5 Stellen, SPD-Fraktion 0,75 Stelle, GRÜNE-Fraktion 0,5 Stelle, Fraktionen von FDP, LINKE, FW und AfD je 0,25 Stelle.

Bei der Einstufung der Fraktionsgeschäftsführer/-innen in die jeweiligen Entwicklungsstufen innerhalb der Entgeltgruppe 9 ist das Haupt- und Personalamt gerne behilflich. Auch kann die Zahlungsabwicklung weiterhin von dort erfolgen, sobald die entsprechenden Arbeitsverträge vorliegen.

Ob und ggf. in welchem Umfang darüber hinaus eine Anpassung der Fraktionszuwendungen erfolgen soll, soll anschließend nochmals zwischen den Fraktionen erörtert werden. Eine evtl. Beschlussfassung zu diesem Punkt soll dann zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Grundlage für die Ermittlung der jeweiligen Stellenanteile ist die nachfolgende Berechnung (Stellenanteil 1. Vorschlag), die Bestandteil der Beschlussfassung ist:

| | | Alternativ- |
|------------------|---|-------------|
| Fraktion | Stellenanteil 1. Vorschlag | berechnung |
| CDU | 0,25 + 26 x 0,0576923 = 1,7499 | 1,5 |
| SPD | $0.25 + 10 \times 0.0576923 = 0.826923$ | 0,75 |
| GRÜNE | $0.25 + 3 \times 0.0576923 = 0.423$ | 0,5 |
| FDP | 0,25 | 0,25 |
| DIE LINKE | 0,25 | 0,25 |
| FW | 0,25 | 0,25 |
| AfD | 0,25 | 0,25 |
| Summe | 3,999823 | 3,75 |

Die errechneten Stellenanteile werden jew. auf 0,25 auf- bzw. abgerundet. Es erfolgt eine Deckelung auf max. 1,5 Stellen."

Aufgrund dieses Berechnungsmodells – unter der Vorgabe, dass den Fraktionen insgesamt die Kosten für 4 Stellen erstattet werden – ergeben sich für die Wahlperiode 2020/2025 folgende Stellenanteile, die den Fraktionen in dieser Höhe auch erstattet werden:

| Fraktion | Sockelbetrag | zusätzliche Stellen | Stellen gesamt | Stellen gerundet |
|----------|--------------|---------------------|----------------|------------------|
| CDU | 0,25 | 1,58 | 1,83 | 1,5 |
| SPD | 0,25 | 0,43 | 0,68 | 0,75 |
| GRÜNE | 0,25 | 0,43 | 0,68 | 0,75 |
| FDP | 0,25 | 0,06 | 0,31 | 0,25 |
| FW | 0,25 | | 0,25 | 0,25 |
| AfD | 0,25 | | 0,25 | 0,25 |
| Summe | 1,50 | 2,50 | 4,00 | 3,75 |

Durch Beschluss des Kreistages vom 22.12.2016 wurde der Beschluss vom 03.07.2014 dahingehend erweitert, dass bei Vorliegen der Voraussetzung, abgeschlossenes Studium, auch eine Zuwendung entsprechend EG 10 TVöD erfolgen kann.

In einem Erörterungsgespräch mit den Fraktionsvorsitzenden am 26.01.2021 wurde Einvernehmen in Bezug auf eine Neuregelung der Zuwendung für den sonstigen Fraktionsbedarf erzielt. Die bisherige Zahlung von 35,79 € pro Monat und Kreistagsmitglied soll – auch inflationsbedingt – auf 40,00 € pro Monat und Kreistagsmitglied angepasst werden. Zudem soll künftig ein jährlicher Pauschalbetrag in Höhe von 500,00 € pro Fraktion gezahlt werden, damit der für alle Fraktionen anfallende Bedarf, der durch die Digitalisierung und damit ggf. der Anschaffung von kostenpflichtigen Lizenzen für Videokonferenzen usw. zugenommen hat, insbesondere auch bei den Fraktionen mit kleinerer Mitgliederstärke adäquat bestritten werden kann.

Damit zukünftig nicht auf eine Vielzahl von Einzelbeschlüssen verwiesen werden muss und da auch die Ziffer 1 (Sachleistungen) des eingangs erwähnten Beschlusses modifiziert werden muss, empfiehlt es sich, zu den Fraktionszuwendungen einen neuen Gesamtbeschluss zu fassen.

Beschlussvorschlag:

Den Kreistagsfraktionen werden zur Bestreitung der Fraktionsbedürfnisse ab dem 01.03.2021 folgende Fraktionszuwendungen aus Haushaltsmitteln des Kreises gewährt:

1. Sachleistungen

- Nutzung eines Geschäfts-/Besprechungszimmers einschl. Grundausstattung und Nebenkosten
- Büromaschinen (PC, Fax) und Büromaterialien
- Telefon, IT
- Nutzung eines Kopiergerätes
- Getränke für Fraktionsbesprechungen

2. Kostenerstattung für fraktionseigenes Personal

In Anwendung der Ziffer 2.2.1 des Erlasses des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW vom 05.11.2015 werden für die im Kreistag vertretenen Fraktionen Kosten für Fraktionsgeschäftsführer/innen nach den folgenden Maßgaben erstattet.

Den Fraktionen werden zur Sicherstellung ihrer Arbeitsfähigkeit insgesamt 4 Stellen finanziert. Dabei erhält jede Fraktion einen Sockelbetrag von 0,25 Stellen. Die restliche Differenz wird anhand der jeweiligen Fraktionsstärke der verbliebenen Mitglieder der Fraktionen ermittelt. Die errechneten Stellenanteile werden jeweils auf 0,25 auf- bzw. abgerundet. Es erfolgt eine Deckelung auf max. 1,5 Stellen.

Bei der Einstufung der Fraktionsgeschäftsführer/innen in die jeweiligen Entwicklungsstufen innerhalb der Entgeltgruppe (EG) 9 TVöD ist das Haupt- und Personalamt gerne behilflich. Auch kann die Zahlungsabwicklung weiterhin von dort erfolgen, sofern entsprechende Arbeitsverträge vorliegen. Bei Vorliegen der Voraussetzung, abgeschlossenes Studium, kann auch eine Zuwendung entsprechend EG 10 TVöD gewährt werden.

3. Zuwendungen für den sonstigen Fraktionsbedarf

Für sonstigen im Sinne des Erlasses des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW vom 05.11.2015 anerkennungsfähigen Fraktionsbedarf wird je Kreistagsmitglied eine monatliche Zuwendung von 40,00 € gezahlt.

Zudem erhält jede Fraktion einen jährlichen Pauschalbetrag von 500,00 €.

Abstimmungsergebnis:

Tagesordnungspunkt 3:

Beratung der Haushaltssatzung 2021

| Beratungsfol | ge: | |
|---------------------------|-----------------|------|
| 21.01.2021 | Finanzausschuss | |
| 09.02.2021 | Kreisausschuss | |
| | | |
| Finanzielle Auswirkungen: | | ja |
| | | |
| Leitbildreleva | anz: | 10. |
| | | |
| Inklusionsrel | evanz: | nein |

Der Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Heinsberg für das Haushaltsjahr 2021 wurde am 22.12.2020 dem Kreistag zugeleitet.

Zur weiteren Information wird auf die Erläuterungen zu der Sitzung am 22.12.2020 und die dabei zur Verfügung gestellten Unterlagen aus dem Benehmensverfahren gemäß § 55 Kreisordnung NRW verwiesen.

In der Sitzung des Finanzausschusses berichtet Kämmerer Schmitz über die bisher erfolgten Verfahrensschritte. Seine Ausführungen sind als Anlage 4 der Niederschrift zu dieser Sitzung beigefügt.

Der Finanzausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Einen besonderen Dank richten die Vertreter verschiedener Fraktionen an Kämmerer Schmitz für die fachkundige Vorstellung des Haushaltsentwurfs 2021 in den Fraktionen.

Eine Empfehlung für die Beschlussfassung im Kreisausschuss und Kreistag erfolgt nicht. Vielmehr werden die Vertreter der Fraktionen durch den Ausschussvorsitzenden nach ihrem Meinungsbild gefragt.

Die Vertreter der CDU und der SPD signalisieren Zustimmung zum Haushalt 2021. Weiteren Beratungsbedarf melden die Vertreter der GRÜNEN und der FDP an.

In der Sitzung des Kreisausschusses weist stv. Vorsitzende Reh auf das Einvernehmen der Fraktionsvorsitzenden hin, die üblichen Haushaltsreden aufgrund der Corona-Pandemie nicht in der gewohnten Länge vorzutragen. Stattdessen bittet Sie die Fraktionen, ihr Abstimmungsverhalten mitzuteilen sowie eine kurze Stellungnahme zur Haushaltssatzung von Ihrem Platz aus abzugeben.

Die Fraktionsvorsitzenden Schlößer (CDU), van den Dolder (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Derichs (SPD), Lenzen (FDP), Spenrath (AfD) und Schreinemacher (FW) erklären Zustimmung zum Haushalt und erläutern zusammenfassend die Gründe für ihre Entscheidung.

Die Haushaltsreden der Fraktionsvorsitzenden sind der Niederschrift als Anlagen beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Tagesordnungspunkt 4:

Aussetzung Elternbeiträge für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und der Tagespflege für den Monat Januar 2021

| Beratungsfolge: | |
|---------------------------|-------------|
| 09.02.2021 Kreisausschuss | |
| | |
| Finanzielle Auswirkungen: | 120.210,00€ |
| | |
| Leitbildrelevanz: | 2. |
| | |
| Inklusionsrelevanz: | nein |

Minister Dr. Joachim Stamp, MKFFI, hat am 06.01.2021 im Rahmen einer Telefonkonferenz mit den kommunalen Spitzenverbänden zur Unterstreichung seines Appells an die Eltern, Betreuungsangebote nur dann in Anspruch zu nehmen, soweit dies erforderlich ist, vorgeschlagen, für den Monat Januar 2021 die Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung vollständig zu erlassen. Die ausfallenden Beiträge sollten das Land und die Kommunen jeweils hälftig übernehmen. Hintergrund war der eingeschränkte Wiederbeginn des Regelbetriebs in den Kindertageseinrichtungen bis zunächst 31.01.2021.

Angesichts der bestehenden und absehbaren Pandemiesituation haben der Landkreistag, der Städte- und Gemeindebund NRW und der Städtetag NRW ihre Zustimmung zu der vorgeschlagenen Regelung gleichermaßen erteilt.

Mit Schreiben vom 07.01.2021 an die Leitungen der Jugendämter hat das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen mitgeteilt, dass die Elternbeiträge in Nordrhein-Westfalen für den Monat Januar landesweit ausgesetzt werden.

Entsprechend hat der Kreis Heinsberg vorsorglich für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes den Einzug der Elternbeiträge für den Monat Januar nicht durchgeführt; eventuell bereits gezahlte Beiträge wurden/werden erstattet.

Die Erträge aus Elternbeiträgen für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und der Tagespflege im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes belaufen sich im Monat Januar 2021 auf ca. 240.420,00 €. Den Ausfall der Beiträge würde das Land nach der angekündigten Kostenregelung im Nachgang zu 50 % übernehmen.

Beschlussvorschlag:

Der Verfahrensweise des Kreises Heinsberg, die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und der Tagespflege im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes für den Monat Januar 2021 in Höhe von ca. 240.420,00 € auszusetzen und den Einzug der Elternbeiträge für Januar 2021 demgemäß nicht durchzuführen bzw. bereits gezahlte Beiträge zu erstatten, wird zugestimmt.

Eine hälftige Erstattung des Ausfalls ist seitens des Landes NRW angekündigt.

Abstimmungsergebnis:

Tagesordnungspunkt 5:

Zentrum für kommunale Bildung und Integration: Implementierung des Kommunalen Integrationsmanagements (KIM)

| Beratungsfolge: | |
|---------------------------|---|
| 09.02.2021 Kreisausschuss | |
| | |
| Finanzielle Auswirkungen: | Personal-/Sachkosten (Landesfinanzierung) |
| | |
| Leitbildrelevanz: | Einleitung |
| | |
| Inklusionsrelevanz: | nein |

In der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen am 12.08.2020 hat die Verwaltung erstmalig über das Kommunale Integrationsmanagement (KIM) berichtet.

Mit der nordrhein-westfälischen Teilhabe- und Integrationsstrategie 2030 forciert die Landesregierung das Thema Integration als Querschnittsaufgabe für alle Tätigkeitsfelder. Durch die Einführung des KIM sollen die Kommunen gestärkt, die intra- und interkommunale Zusammenarbeit gefördert und Neuzugewanderte schneller integriert werden. Gerade in den Phasen des sog. Rechtskreiswechsels ist ein lückenloser Übergang wichtig. Das KIM umfasst eine stärkere rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Behörden und Institutionen im Sinne einer kommunalen integrierten Steuerung der örtlichen Migrations- und Integrationsprozesse. Auf diese Weise soll auch die Zusammenarbeit zwischen den Ausländerund Einbürgerungsbehörden und den Kommunalen Integrationszentren (KI) gefördert werden. Zu dieser flächendeckenden Implementierung des KIM hat die Landesregierung ein verbindliches Handlungskonzept vorgegeben. Die Kernelemente aus diesem Handlungskonzept werden nachfolgend dargestellt.

Mit der Implementierung eines rechtskreisübergreifenden KIM wachsen die KI in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Die Umsetzung des KIM erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen allen Stellen in der Kreisverwaltung Heinsberg, den kreisangehörigen Kommunen und den Wohlfahrtsverbänden. Das Profil aller KI in NRW wird sich durch KIM verändern. Die KI werden gesellschaftlich, wissenschaftlich, bildungspolitisch, marktwirtschaftlich und politisch eine besondere Wertigkeit erlangen und ein wichtiger rechtskreisübergreifender Ansprechpartner zu integrations- und migrationsrelevanten Themen innerhalb ihrer Region werden. Die KI werden nicht nur in der strukturellen und koordinierenden Tätigkeit gestärkt, sondern steigen – nach dem Teilhabemanagement für die Zielgruppe der 18 bis 27-jährigen geflüchteten Menschen mit einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung – mit dem Case Management (Baustein 2) intensiver in die operative Ebene der Integrationsarbeit ein.

Auf der strukturellen Ebene soll das KIM – auch zur Entlastung und Unterstützung des Ehrenamtes – die Zusammenarbeit aller in einer Kommune vorhandenen integrationsrelevanten Ämter und Organisationen, wie z. B. KI, Jugendämter, Ausländer- und Einbürgerungsbehörden, Schulämter, Arbeitsagenturen, Jobcenter, Wohlfahrtsverbände sowie weitere haupt- und eh-

renamtliche Akteure, weiterentwickeln. Auf der inhaltlichen Ebene geht es um die Förderung eines effektiven Integrationsmanagements, welches das individuelle Case Management für Menschen mit Flucht- und Migrationshintergrund in den Vordergrund rückt. Das Case Management bezieht sich insbesondere auf Geflüchtete, kann aber auch allgemein auf Menschen mit Zuwanderungsgeschichte ausgeweitet werden.

Für den Prozess eines Integrationsmanagements sollen drei Bausteine vor Ort umgesetzt werden:

Baustein 1 – Förderrichtlinie zur Implementierung eines strategischen Kommunalen Integrationsmanagements (strategischer Overhead):

Das strategische Overhead (3,5 Koordinierungsstellen und eine zusätzliche 0,5 Assistenzstelle) soll im KI angesiedelt werden. Dieses agiert als koordinierende Stelle für den Gesamtprozess. Die Koordinationsstelle installiert eine entscheidungsfähig besetzte Lenkungsgruppe, entwickelt themenfokussierte Arbeitskreise, moderiert, begleitet die Gremienarbeit, analysiert und evaluiert den Prozess und sorgt für einen transparenten Wissens- und Erkenntnistransfer. Dem strategischen Overhead kommen dabei fachaufsichtliche und koordinierende Funktionen für das Case Management (Baustein 2) zu.

Baustein 2 – Fachbezogene Pauschale für Personalstellen, um ein rechtskreisübergreifendes individuelles Case Management zu implementieren:

Zur konkreten Umsetzung eines KIM vor Ort sollen die für die operative Arbeit im Kreis Heinsberg zunächst vorgesehenen fünf Stellen, die sog. Case Manager/innen, eingerichtet werden. Diese realisieren durch eine qualifizierte Einzelfallberatung auf individueller Ebene ein rechtskreisübergreifendes Integrationsmanagement, das die individuellen Lebenslagen und Bedarfe der zugewanderten Menschen berücksichtigt. Hierbei sind die Schnittstellen der Rechtskreise und Programme SGB II, SGB III, SGB VIII, SGB XII sowie Migrationsfachdienste und das Teilhabemanagement aus "Gemeinsam klappt's" bzw. "Durchstarten in Ausbildung und Arbeit" zu beachten. Die operativen Case Management-Stellen sollen vorzugsweise an das KI organisatorisch angebunden werden.

Baustein 3 – Fachbezogene Pauschale für zusätzliche Personalstellen in den Ausländer- und Einbürgerungsbehörden zur rechtlichen Verstetigung der Integration ausländischer Menschen mit besonderen Integrationsleistungen:

Zur Förderung der rechtlichen Verstetigung von zugewanderten Menschen mit besonderen Integrationsleistungen werden dem Kreis Heinsberg vom Land zwei zusätzliche halbe Personalstellen bereitgestellt. Dabei fokussiert eine 0,5-Stelle die Umsetzung der Bleiberechte für gut integrierte Ausländer nach § 25a und § 25b AufenthG und eine weitere 0,5-Stelle die Förderung der Einbürgerung gut integrierter Menschen, die die Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllen. Diese sind bereits seit 2020 organisatorisch bei der Ausländer-/Einbürgerungsbehörde des Kreisordnungsamtes angegliedert.

Beim Ausbau des KIM erhält das KI eine zentrale Rolle, wobei die klassischen KI-Arbeitsfelder und Aufgaben erhalten bleiben. Alle drei Bausteine müssen als Einheit agieren und die zur Umsetzung erforderlichen Personalstellen sollen eng zusammenarbeiten. Dazu ist eine systematische und regelmäßige Abstimmung zwischen dem strategischen Overhead und dem operativen individuellen Case Management vorgesehen.

Die folgenden Verfahrensschritte sind zur Installierung von KIM im Kreis Heinsberg notwendig:

- Einbindung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden in die Planung
- Erstellung eines Konzeptes mit einer Übersicht über Beratungsansätze, eine Fokussierung der Zielgruppe und eine Darstellung der methodischen Ausführung des Case Managements
- Skizzierung der KIM-Gremienstruktur mit der geplanten Besetzung einer Lenkungsgruppe, worin die relevanten Behörden/Ämter und auch die freie Wohlfahrt vertreten sein sollen
- Skizzierung von themenfokussierten Arbeitsgruppen, die entweder neu installiert werden oder aus bestehenden Gremienstrukturen des KI für das KIM modifiziert werden können, auch hier soll die freie Wohlfahrt vertreten sein

Anfang Dezember 2020 wurde der entsprechende Fördererlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration veröffentlicht (RdErl. MKFFI vom 25.11.2020, MBI. NRW 2020, 751). Der bis zum 28.12.2020 zu stellende Antrag wurde mit Schreiben vom 17.12.2020 eingereicht. Gleichzeitig wurde zur Vervollständigung wegen der noch ausstehenden Umsetzungsschritte um Fristverlängerung gebeten.

Eine operative Beteiligung der Freien Wohlfahrtspflege kommt im Einzelfall aufgrund besonderer Gegebenheiten auf lokaler Ebene im Rahmen eines ausführlichen Konzeptes in Betracht. Hiervon möchte die Verwaltung wegen der bereits bekannten und bestehenden Strukturen in vergleichbaren Bereichen Gebrauch machen. Es ist daher beabsichtigt, die Träger der Freien Wohlfahrtspflege zum einen umfassend im Rahmen der Prozesssteuerung bei der Besetzung der Lenkungsgruppe und bei themenspezifischen Arbeitskreisen zu berücksichtigen. Zum anderen beabsichtigt die Verwaltung, insgesamt zwei Stellen des operativen Geschäfts (individuelles Case-Management) bei der Freien Wohlfahrtspflege einrichten zu lassen.

Aus Sicht des KI ist es wichtig und notwendig, ein auf Effizienz ausgerichtetes KIM zu installieren. Zukünftig wird die Integrationsarbeit des KI durch KIM nicht mehr nur auf struktureller und koordinierender Ebene umgesetzt, sondern auch auf operativer Ebene direkt an den Menschen realisiert. Durch die zwei parallel geführten Schienen in der kommunalen Integrationsarbeit werden die regionalen Integrationsprozesse im Kreisgebiet beschleunigt und optimiert.

Der Gesamtprozess KIM ist entsprechend den Landesbestimmungen beim KI angesiedelt. Die koordinierende Stelle (Baustein 1) soll auch als Fachaufsicht für die Case Management-Stellen (Baustein 2) fungieren. Case Manager/-innen sind als kommunale Mitarbeiter regelmäßig eher in der Lage, etwaige Herausforderungen innerhalb behördlicher Strukturen zu erkennen, Optimierungspotenziale bzgl. Integrationsprozesse von innen heraus anzustoßen und Lösungen innerhalb des Kollegiums zu finden.

Die Koordinierungsstelle der KI im Land NRW (LaKI), derzeit noch bei der Bezirksregierung Arnsberg angesiedelt, wechselt aber ins MKFFI, empfiehlt eine Beteiligung der Freien Wohlfahrtsverbände im Rahmen der Stellenzuweisung des Bausteins 2 nicht, diese seien ausreichend im Rahmen der vorgesehen Mitwirkung in der einzurichtenden Lenkungsgruppe und den Arbeitskreisen repräsentiert. Sollte wegen der Strukturen vor Ort eine operative Beteiligung sinnvoll sein, käme die "Weiterleitung" von Stellen in Betracht. Die Verwaltung geht davon aus, dass eine teilweise Weiterleitung von Stellen und Fördermittel wegen der vorhandenen und etablierten Strukturen vor Ort im Kreis Heinsberg sinnvoll erscheint. Der Einsatz soll jedoch nur dort erfolgen, wo eine Ergänzung der bereits bestehenden Beratungsangebote geboten ist.

Außerdem müssen sich die Stellen nachweisbar außerhalb der Personaltableaus der Migrationsfachdienste bewegen. Der Kreis Heinsberg bleibt bei einer solchen Konstruktion umfassend in der Verantwortung; eine Kooperationsvereinbarung auf der Grundlage eines kreisspezifischen KIM-Konzeptes ist zwingend nötig.

Mit Schreiben vom 28.12.2020 wurde die Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege im Kreis Heinsberg gebeten, einen gemeinsamen Vorschlag der Beteiligung und ein Konzept zur Umsetzung des Case-Managements vorzulegen. Die Arbeitsgemeinschaft (derzeit geschäftsführend ist der AWO-Kreisverband Heinsberg) hat grundsätzlich die Kooperation zugesagt; operativ sollen im Baustein 2 das DRK und die Diakonie beteiligt werden. Ein Planungsgespräch ist am 02.02.2021 vorgesehen. Die Arbeit an der Konzeption wird abgestimmt erfolgen.

Die Beteiligung und Einbindung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden ist ebenfalls in die Wege geleitet. Die kommunalen Integrationsbeauftragten wurden mit Schreiben vom 29.12.2020 und 22.01.2021 umfassend informiert und gebeten, besondere Bedarfe, Herausforderungen und Etabliertes vor Ort mitzuteilen; pandemiebedingt konnte eine für den 26.01.2021 geplante Informationsveranstaltung nicht stattfinden; diese soll nachgeholt werden.

Die Landesförderung hat konkret folgende Auswirkungen:

Die Anzahl der geförderten strategischen Stellen (Baustein 1) ist nach Einschätzung der Verwaltung realistisch, da die Personen auch als Fachaufsicht für die Case Manager/-innen agieren sollen. Das Case Management selbst (Baustein 2) könnte zunächst nur in ausgewählten Quartieren oder für eine eingegrenzte Zielgruppe starten. Das Land hat in den nächsten Jahren aber eine Erhöhung der Case Management-Stellen vorgesehen.

Für die fünf Case Management-Stellen gewährt das Land eine Personalkostenpauschale in Höhe von jährlich 55.000 € pro Vollzeitäquivalent. Ein prozentualer Eigenanteil wird nicht verlangt. Ob die Personalkostenpauschale auskömmlich ist, hängt von der Tarif- und Erfahrungseinstufung ab. Sachmittel werden nicht gewährt. Qualifikationen im Bereich der sozialen Arbeit oder vergleichbare Qualifikationen und Erfahrungen sind erforderlich. Ein Zuschuss in dieser Höhe wird auch bei den 3,5 Stellen des strategischen Overheads gewährt; die halbe Stelle Verwaltungsassistenz wird mit jährlich 22.500 € bezuschusst. Für das strategische Overhead werden ergänzend jährliche Arbeitsplatzkosten in Höhe von 9.700 € je Stelle (4.850 € bei der Assistenz), Ausgaben für die Inanspruchnahme einer externen Begleitung und Beratung von 9.108 €, die Durchführung von Veranstaltungen mit 10.000 € sowie für Maßnahmen, die als Ergebnis der Analyse der Schnittstellen zur Verbesserung des Integrationsmanagements entwickelt und implementiert werden, von 30.000 € zur Verfügung gestellt. Die Koordinatorinnen und Koordinatoren des strategischen Overheads müssen den erfolgreichen Abschluss eines Hochschulstudiums (Diplom FH, Bachelor oder Master) oder eine gleichwertige Qualifikation nachweisen.

Laut Aussagen des MKFFI ist KIM auf Dauer angelegt. Laut dem Handlungskonzept ist in den nächsten Jahren ein Aufwuchs der Case Management-Stellen vorgesehen. Wie andere KI-Förderprogramme des Landes ist auch KIM zunächst bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode befristet. Da das Teilhabe- und Integrationsgesetz NRW als Grundlage der Einrichtung des KI im Jahr 2012 innerhalb der vorherigen Legislaturperiode fraktionsübergreifend verabschiedet wurde, ist auch beim KIM mit einer fortlaufenden Förderung über die Legislaturperiode hinaus zu rechnen.

Die zusätzlich benötigten Arbeitsplätze sollen im Bildungshaus Heinsberg eingerichtet werden.

Weitergehende Informationen:

https://www.mkffi.nrw/kommunales-integrationsmanagement-nrw

https://www.mkffi.nrw/sites/default/files/asset/document/mkffi broschuere einwanderung g estalten 150-dpi.pdf

In der Sitzung des Kreisausschusses ergänzt stv. Vorsitzende Reh die umfassenden Erläuterungen zu diesem Tagesordnungspunkt dahingehend, dass das Land dem Kreis zwischenzeitlich mitgeteilt habe, dass im Jahr 2021 eine weitere 0,5 Stelle für den Baustein 3 (37.500 €) und eine weitere sechste Stelle im Case Management (55.000 €) gefördert werde.

An dieser Stelle weist sie auch darauf hin, dass nach Auffassung der Verwaltung als auch der Vertreter der freien Wohlfahrt die Landeszuschüsse nicht auskömmlich sein werden, um die damit einzurichtenden Stellen bzw. Arbeitsplätze zu finanzieren.

Beschlussvorschlag:

Der Kreis Heinsberg sieht die Implementierung des Kommunalen Integrationsmanagements als eine bedeutende Aufgabe zur erfolgreichen Integration von Menschen mit Migrationshintergrund, um die sich daraus ergebenden Potentiale für die betroffenen Personen und für die Gesellschaft bestmöglich zu nutzen.

Die Verwaltung wird daher beauftragt,

- das Kommunale Integrationsmanagement (KIM, Bausteine 1 bis 3) im Kreis Heinsberg entsprechend der einschlägigen Landesvorgaben unter Einbeziehung der agierenden Behörden und Institutionen dauerhaft zu implementieren,
- die dazu notwendigen Anträge auf Landesförderung zu stellen,
- das mit der vorgeschriebenen Qualifizierung/Ausbildung erforderliche Personal zu stellen,
- im Baustein 2 (Case Management) insgesamt zwei Stellen an Träger der Freien Wohlfahrtspflege auf der Grundlage eines noch zu erstellenden Konzeptes weiterzuleiten und
- dem Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen regelmäßig über den Stand der Umsetzung zu berichten.

Abstimmungsergebnis:

Tagesordnungspunkt 6:

Neuausrichtung des Marketings der VHS

| Beratungsfolge: | |
|---------------------------|------|
| 09.02.2021 Kreisausschuss | |
| 09.03.2021 Kreisausschuss | |
| | |
| Finanzielle Auswirkungen: | nein |
| | |
| Leitbildrelevanz: | 05. |
| | |
| Inklusionsrelevanz: | ja |

Seit Bestehen der Volkshochschule des Kreises Heinsberg wird das Angebot den Bürgerinnen und Bürgern im Kreis Heinsberg über ein gedrucktes Jahresprogramm vorgestellt, das kurz vor den Sommerferien in Verwaltungen, Kreditinstituten und Buchhandlungen ausgelegt wird. Zeitgleich wird das Programm auf der Internetseite www.vhs-kreis-heinsberg.de freigeschaltet.

Seit einigen Jahren zeichnet sich ab, dass das gedruckte Programmheft der VHS immer weniger nachgefragt wird. Die Auflage wurde bereits stark reduziert (2010: 37.000; 2020: 20.000), gleichwohl wird es immer schwieriger, die fast 400 Seiten umfassende Broschüre zu platzieren. Auch in diesem Jahr müssen wieder sehr viele Broschüren entsorgt werden. Eine Fortsetzung des alten Verfahrens erscheint auch unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit und Ressourcenschonung nicht angebracht.

- Die zunehmende Digitalisierung der meisten Lebensbereiche, auch im Bereich der öffentlichen Verwaltung, führt zu deutlich geringeren Besucherströmen, geschlossenen Filialen bei Kreditinstituten und insgesamt weniger Auslagemöglichkeiten für ein Programmheft. Diese Entwicklungen wurden durch die Corona-Pandemie noch beschleunigt.
- Das Jahresprogramm ist bereits zum Erscheinungstermin veraltet, da der Planungsstand zum Zeitpunkt der Drucklegung regelmäßig im Mai eines Jahres dargestellt wird und eine Kundeninformation bis zum Sommer des nächsten Jahres bieten soll. Es ist für die VHS dann nicht möglich, die nach dem Druck auftretenden Veränderungen und Ausfälle abzubilden. Die Planungen werden in diesem Jahr noch zusätzlich durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie (lange Kursausfälle, teilweise Online-Unterricht) erschwert. Aus diesem Grunde planen Volkshochschulen mehrheitlich nur noch Halbjahresprogramme.
- Ein Großteil der Kunden sucht erfahrungsgemäß gezielt nach Kursen in einem kleinen Segment und wird durch das Gesamtprogramm kaum erreicht. Sehr viele Kundinnen und Kunden entscheiden sich zunehmend kurzfristig zu einer Kursbuchung.

- Es ist unumkehrbar auch zu einem Digitalisierungsschub im persönlichen Bereich gekommen, bei dem es normal ist, Informationen vorrangig im Internet abzurufen. Die VHS versteht sich als moderner Weiterbildungsanbieter und möchte auf sich verändernde Rahmenbedingungen rechtzeitig und flexibel reagieren (können).
- Der derzeitige Haushaltsansatz für die Produktion des Programmhefts in Höhe von 30.000 € sollte aus Sicht der VHS stattdessen in ein zielgerichteteres und zeitgemäßeres Marketing fließen (siehe unten). Es ist anzunehmen, dass eine stärkere Verlagerung der Informationen ins Internet zudem dazu führen wird, dass Kundinnen und Kunden sich noch öfter online zu Bildungsangeboten anmelden werden, was auch den Verwaltungsaufwand senken würde.

Aufgrund der oben geschilderten veränderten Rahmenbedingungen schlägt die VHS eine Neuausrichtung bei der Vermarktung ihres Angebots wie folgt vor:

- Es wird beginnend mit dem Jahr 2021 auf das bisherige gedruckte Jahresprogramm der Volkshochschule verzichtet.
- Der Schwerpunkt der Kundenkommunikation ist die Internetseite, wobei eine größere Flexibilität und Aktualität gewährleistet wird.
- Das Programm wird im Internet nicht mehr für ein Jahr, sondern nur noch für ein halbes Jahr vorgestellt.
- Vor dem jeweiligen Semesterstart (also im Sommer und zu Beginn eines Jahres) wird ein Magazin (ca. 30 Seiten) als Hauswurfsendung erstellt. Als Vorbild könnte dabei das Magazin der VHS Mönchengladbach dienen. In einer hochwertigen und modernen Form werden dort die Highlights des Semesters sowie informative und amüsante redaktionelle Beiträge zu wichtigen Themen der VHS-Arbeit präsentiert. Ebenso werden Anmeldekarten mit abgedruckt.

Link zum Magazin der VHS Mönchengladbach: https://vhs-mg.de/wp-content/uploads/2020/12/VHS_Magazin_21-1_Web-2.pdf

- Zusätzlich werden Flyer und Leporellos zu den einzelnen Fachbereichen oder Themen (Konzerte, Vorträge u. a.) erstellt, die als PDF-Dokumente von der Internetseite heruntergeladen und als Druckversion zielgerichtet in Institutionen/Geschäften etc. verteilt sowie von Kundinnen und Kunden kostenfrei telefonisch oder schriftlich bestellt werden können. Plakataktionen und Kampagnen in den sozialen Medien ergänzen das Vorgehen.
- Um auch Kundinnen und Kunden ohne Internetanschluss zu erreichen, erhalten diese ausführliche Informationen im Magazin, wie sie sich beraten lassen und Einzelbroschüren zu den Fachbereichen erhalten können. Dazu wird auch eine Broschüre speziell für Seniorinnen und Senioren gehören.

Dem Kuratorium soll im Mai weiterhin grundsätzlich das Jahresprogramm zur Beratung vorgelegt und eine zweite Sitzung nur bei weitreichenden Änderungen im Programm nach Bedarf einberufen werden.

Der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses war folgender Beschlussvorschlag beigefügt:

Aufgrund der stark veränderten Rahmenbedingungen wird die VHS ab 2021 keine gedruckte Broschüre mit dem Jahresprogramm mehr erstellen, sondern ein Halbjahresprogramm vorrangig auf der Internetseite und in den sozialen Medien sowie zusätzlich mit einer innovativen Imagebroschüre und Flyern zu den Fachbereichen bewerben. Dem Kuratorium wird im Mai weiterhin das Jahresprogramm zur Beratung vorgelegt.

In der Sitzung des Kreisausschusses besteht Einvernehmen, die Thematik aufgrund von noch bestehendem Beratungsbedarf in die nächste Sitzung des Kreisausschusses im März 2021 zu vertagen. Die Verwaltung wird zudem beauftragt, Lösungen zu erarbeiten, um das Kuratorium der Anton-Heinen-Volkshochschule an der Entscheidung über den Beschlussvorschlag zur Neuausrichtung des Marketings der VHS in angemessener Weise zu beteiligen. Hierzu solle keine separate Sitzung stattfinden, sondern ein informeller Meinungsaustausch mit den Kuratoriumsmitgliedern.

Tagesordnungspunkt 7:

Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG hier: Beteiligung der NEW NiederrheinWasser GmbH an der WLN Wasserlabor Niederrhein GmbH

| Beratungsfolge: | | |
|---------------------------|------|--|
| 09.02.2021 Kreisausschuss | | |
| | | |
| Finanzielle Auswirkungen: | nein | |
| | | |
| Leitbildrelevanz: | 1. | |
| | | |
| Inklusionsrelevanz: | nein | |

Durch die Einbindung der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH) in das NEW Holding-Modell zum 01.01.2015 sind die Gesellschafter der KWH (Kreis Heinsberg, kreisangehörige Kommunen des Kreises Heinsberg und die Gemeinde Niederkrüchten aus dem Kreis Viersen) an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Die KWH ist zu 16,66 % an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Diese Holding wiederum hält 60,05 % an der NEW AG.

Somit ergeben sich für die KWH-Gesellschafter die folgenden prozentualen mittelbaren Beteiligungen an der NEW AG:

| Kreis Heinsberg | rd. 5,03 % |
|-------------------------|-------------------|
| Stadt Geilenkirchen | rd. 0,93 % |
| Stadt Übach-Palenberg | rd. 0,85 % |
| Stadt Hückelhoven | rd. 0,78 % |
| Stadt Wassenberg | rd. 0,50 % |
| Stadt Heinsberg | rd. 0,43 % |
| Stadt Erkelenz | rd. 0,41% |
| Gemeinde Gangelt | rd. 0,37 % |
| Gemeinde Selfkant | rd. 0,30 % |
| Gemeinde Waldfeucht | rd. 0,30 % |
| Stadt Wegberg | rd. 0,10 % |
| Gemeinde Niederkrüchten | rd. 0,03 % |
| zusammen | <u>rd. 10,0 %</u> |

Trotz dieser eher geringfügigen Beteiligungen der einzelnen Gesellschafter ergeben sich hieraus weitere Konsequenzen, u.a. bei der Änderung von Beteiligungsverhältnissen von Tochteroder Enkelgesellschaften der NEW AG. Diese führen letztlich auch zu Veränderungen der mittelbaren Beteiligungen der KWH-Gesellschafter.

Nach den kommunalrechtlichen Vorschriften bedarf es hierzu entsprechender Beschlüsse der Räte bzw. des Kreistages, wie aus § 41 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) und § 26 der Kreisordnung NRW (KrO NRW) folgt.

Begründung:

Die WLN Wasserlabor Niederrhein GmbH (WLN) ist eine Beteiligung der NEW Niederrhein-Wasser GmbH. Die NEW NiederrheinWasser GmbH ist eine 100%ige Tochter der NEW AG.

Gegründet 2003 als Zusammenschluss ehemaliger Betriebslabore von Wasserversorgern, verfügt die WLN über jahrelange Erfahrung in der Wasseranalytik. An der WLN ist die NEW NiederrheinWasser GmbH zu 45 %, die Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH zu 25,1 % und die Stadtwerke Duisburg AG (SWDU) zu 29,9 % beteiligt.

Die SWDU plant eine Restrukturierung ihres Beteiligungsportfolios. In diesem Kontext sollen die relevanten Wasserbeteiligungen der SWDU auf andere Konzerngesellschaften übertragen werden. Es ist vorgesehen, die WLN konzernintern auf die Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH (DVV) zu übertragen. Diese Maßnahme stärkt die Inhouse-Fähigkeit der WLN, da die DVV zu 100% in kommunalem Eigentum liegt.

Durch die Übertragung im Duisburger Kommunalkonzern verändert sich für die NEW AG nichts. Auswirkungen durch das Umhängen der Anteile sind nicht zu erwarten.

Da sich die Gesellschafter der WLN ändern, geht die Aufsichtsbehörde davon aus, dass es sich damit um eine wesentliche Änderung bei der Gesellschaft handelt. Daher ist die Übertragung durch die Anteilseigner der NEW Kommunalholding zu beschließen. Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt der Bestätigung der Anzeige durch die Bezirksregierung gemäß § 115 Abs. 1 Buchst. b) GO NRW i. V. m. § 53 Abs. 1 KrO NRW.

Beschlussvorschlag:

Der Übertragung der Geschäftsanteile der Stadtwerke Duisburg AG an der Wasserlabor Niederrhein GmbH auf die Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Tagesordnungspunkt 8:

Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW mobil & aktiv Mönchengladbach GmbH (m&a MG)

hier: Verschmelzung der Flughafen Mönchengladbach Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH (GVG) auf die Flughafengesellschaft Mönchengladbach GmbH (FMG)

| Beratungsfolge: | | |
|---------------------------|------|--|
| 09.02.2021 Kreisausschuss | | |
| | | |
| Finanzielle Auswirkungen: | nein | |
| | | |
| Leitbildrelevanz: | 01. | |
| | | |
| Inklusionsrelevanz: | nein | |

Durch die Einbindung der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH) in das NEW Holding-Modell zum 01.01.2015 sind die Gesellschafter der KWH (Kreis Heinsberg, kreisangehörige Kommunen des Kreises Heinsberg und die Gemeinde Niederkrüchten aus dem Kreis Viersen) an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Die KWH ist zu 16,66 % an der NEW Kommunalholding GmbH (NKH)beteiligt.

Die NEW mobil & aktiv Mönchengladbach GmbH (m&a MG) ist eine 100 %ige Tochter der NKH und gemeinsam mit der Stadt Mönchengladbach über die Entwicklungsgesellschaft der Stadt Mönchengladbach an der Flughafengesellschaft Mönchengladbach GmbH beteiligt.

Wie aus § 41 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) und § 26 der Kreisordnung NRW (KrO NRW) folgt, bedürfen Änderungen von Beteiligungsverhältnissen von Tochter- und Enkelgesellschaften entsprechender Beschlüsse der Räte bzw. des Kreistages der KWH-Gesellschafter.

Begründung:

Die Flughafen Mönchengladbach Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH (GVG) ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Flughafengesellschaft Mönchengladbach GmbH (FMG). Gegenstand der Gesellschaft ist die Erschließung und Vermarktung von Industrie- und Gewerbeflächen für die Ansiedlung von flughafenaffinem Gewerbe.

In den letzten Jahren hat die GVG entweder negative bzw. nur leicht positive Ergebnisse erwirtschaften können. Dabei ist die Erlösseite geprägt durch Pachterlöse und Verwaltungsentgelt der FMG und auf der Aufwandsseite durch Abschreibungen und sonstigen betrieblichen Aufwendungen, insbesondere Prüfungskosten. Für die Folgejahre wird mit ähnlichen Ergebnissen gerechnet.

Die Flughafengesellschaft hat daher schon längere Zeit über eine mögliche Verschmelzung der Gesellschaften nachgedacht. Bisher ist eine solche Lösung jedoch immer an steuerlichen Problemen und dem damit verbundenen Aufwand gescheitert.

Da jetzt die Verschmelzung grunderwerbsteuerfrei durchgeführt werden kann, soll die GVG jetzt auf die FMG verschmolzen werden. Dadurch entfallen zukünftige Verluste der Gesellschaft, die den Wert der GVG weiter reduziert hätten.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat zwischenzeitlich bestätigt, dass gegen die Verschmelzung der GVG auf die FMB keine kommunalaufsichtlichen Bedenken bestehen. Die noch fehlenden Rats-/Kreistagsbeschlüsse der Stadt Viersen und des Kreises Heinsberg sind der Bezirksregierung noch vorzulegen.

Beschlussvorschlag:

Die vom Kreis Heinsberg entsandten Aufsichtsratsmitglieder der NEW Kommunalholding GmbH werden ermächtigt, der Verschmelzung der Flughafen Mönchengladbach Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH auf die Flughafengesellschaft Mönchengladbach GmbH zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Tagesordnungspunkt 9:

Anregung des Herrn Rechtsanwalt Schmitz betr. "Gesundheits- und Sicherheitspolitik im Kreis Heinsberg"

Beratungsfolge:

09.02.2021 Kreisausschuss

Es wird auf die als Anlage der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses beigefügte Eingabe des Herrn Rechtsanwalt Wilfried Schmitz vom 04.01.2021 mit Fragen und Anregungen zur Gesundheits- und Sicherheitspolitik im Kreis Heinsberg gem. § 21 KrO NRW i. V. m. § 16 der Hauptsatzung des Kreises Heinsberg verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss nimmt die Anregung des Rechtsanwaltes Schmitz zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, ein Antwortschreiben an den Petenten zu versenden.

Abstimmungsergebnis:

Tagesordnungspunkt 10:

Anregung des Herrn Rechtsanwalt Schmitz betr. "Ausbau von 5 G"

Beratungsfolge:

09.02.2021 Kreisausschuss

Es wird auf die als Anlage der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses beigefügte Eingabe des Herrn Rechtsanwalt Wilfried Schmitz vom 05.01.2021 mit Fragen und Anregungen zum Ausbau von 5 G gem. § 21 KrO NRW i. V. m. § 16 der Hauptsatzung des Kreises Heinsberg verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss nimmt die Anregung des Rechtsanwaltes Schmitz zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, ein Antwortschreiben an den Petenten zu versenden.

Abstimmungsergebnis:

Tagesordnungspunkt 11:

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gem. § 5 GeschO betr. "Teilnahme des Behindertenbeauftragten an den Ausschusssitzungen"

Beratungsfolge:

22.12.2020 Kreistag

09.02.2021 Kreisausschuss

Es wird auf den als Anlage der Einladung zur Sitzung des Kreistages beigefügten Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gem. § 5 GeschO betr. "Teilnahme des Behindertenbeauftragten an den Ausschusssitzungen" vom 02.12.2020 verwiesen.

In der Sitzung am 22.12.2020 wird der Antrag im Einvernehmen mit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in die nächste Sitzung des Kreisausschusses vertagt. Der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses am 09.02.2021 ist der Antrag nochmals beigefügt.

Interfraktionell besteht Einvernehmen im Kreisausschuss, dass der Antrag dahingehend zu verstehen ist, dass Herr Krienke als Behindertenbeauftragter an den Fachausschusssitzungen teilnehmen kann, sofern Angelegenheiten beraten werden, die für Menschen mit Behinderung relevant sind. Er soll kein ständiges Mitglied in den Ausschüssen sein.

Der Behindertenbeauftragte solle vielmehr alle Einladungen zu den Fachausschusssitzungen erhalten und in eigenem Ermessen entscheiden, ob seine Teilnahme mit beratender Stimme an der jeweiligen Sitzung aufgrund von Tagesordnungspunkten, die Menschen mit Behinderung tangieren, erforderlich ist.

Nach der Diskussion im Kreisausschuss lässt stv. Vorsitzende Reh über den Antrag abstimmen.

Beschlussvorschlag:

Die oder der jeweils amtierende Behindertenbeauftragte oder der/die Stellvertreter*in kann an allen Fachausschusssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

Abstimmungsergebnis:

Tagesordnungspunkt 12:

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gem. § 5 GeschO betr. "Einrichtung einer Verbraucherberatungsstelle"

Beratungsfolge:

09.02.2021 Kreisausschuss

Es wird auf den als Anlage der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses beigefügten Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gem. § 5 GeschO vom 08.01.2021 verwiesen.

In der Sitzung führt stv. Vorsitzende Reh wie folgt aus:

"Grundsätzlich steht die Verwaltung der Einrichtung einer Verbraucherberatungsstelle offen gegenüber.

Die Thematik wurde bereits mehrfach im Kreisausschuss und im Kreistag behandelt, zuletzt vor etwa 5 Jahren. Zu diesem Zeitpunkt hat die Verbraucherzentrale NRW eine Modellkalkulation vorgelegt. Die Einmalkosten wurden dabei mit 139.265 € beziffert, die jährlich wiederkehrenden Kosten verbleiben bei ca. 260.000 € (ggf. reduziert um 50 % Landesförderung). Es ist davon auszugehen, dass die Kosten tendenziell inflationsbedingt noch gestiegen sind.

Darüber hinaus können Beratungen bei der Verbraucherzentrale auch per E-Mail, per Telefon und per Online-Beratung durchgeführt werden. Diese Beratungsformen werden aufgrund der zunehmenden Digitalisierung und noch verstärkt durch die Corona-Pandemie ebenfalls weiter zunehmen. Vor diesem Hintergrund ist das Kosten-Nutzen-Verhältnis einer neuen Verbraucherberatungsstelle zumindest fraglich."

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erläutert ihren Antrag und weist darauf hin, dass der Kreis Heinsberg einer von vier "Weißen Flecken" auf der NRW-Landkarte beim Thema Verbraucherberatungsstelle sei. Auch der Kreis Heinsberg solle an der Initiative in Kooperation mit der Landesregierung partizipieren, um durch 50-prozentige Unterstützung des Landes NRW eine hiesige Verbraucherzentrale einzurichten. In Aachen und Mönchengladbach seien im Jahr 2020 36 Modernisierungsberatungen mit Verbraucherinnen und Verbrauchern aus dem Kreis Heinsberg geführt worden, ein entsprechender Bedarf sei demnach vorhanden und führe zu Umsatzerhöhungen des hiesigen Handwerkes.

Die SPD-Fraktion betont, dass sie bereits mehrfach einen entsprechenden Antrag gestellt habe und auch dieses Mal die Einrichtung einer Verbraucherberatungsstelle unterstütze.

Die anderen Fraktionen stehen dem Antrag kritisch gegenüber und verweisen u.a. auf zu hohe Kosten, den fragwürdigen Zeitpunkt der Antragstellung, die bestehenden Beratungsangebote in den Rathäusern mehrerer kreiseigener Kommunen insbesondere im Bereich Energieberatungen sowie digitale Beratungsmöglichkeiten.

Nach ausführlicher Diskussion im Kreisausschuss lässt stv. Vorsitzende Reh über den Antrag abstimmen.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die finanziellen, personellen und räumlichen Voraussetzungen zur Einrichtung einer Verbraucherberatungsstelle im Kreis Heinsberg zu prüfen und dem Kreistag ein entsprechendes Konzept vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 4 Nein 11 Enthaltung 0

Tagesordnungspunkt 13:

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gem. § 5 GeschO betr. "Kontrollierte Lüftung in Klassenzimmern"

Beratungsfolge:

09.02.2021 Kreisausschuss

Es wird auf den als Anlage der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses beigefügten Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gem. § 5 GeschO vom 08.01.2021 verwiesen. In Abstimmung mit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der SPD-Fraktion, die den Vorsitzenden im Bauausschuss bestimmt hat, wird der Antrag im Kreisausschuss beraten.

Stv. Vorsitzende Reh nimmt für die Verwaltung wie folgt Stellung:

"Belüftungsanlagen unterscheiden sich von Aerosolfilteranlagen dadurch, dass sie die Raumluft nicht filtern, sondern diese durch von außen dem Gebäude zugeführte Frischluft austauschen. Im Ergebnis wird mit ihnen die empfohlene Stoß- oder Querlüftung über die Klassenraumfenster ersetzt durch einen konstanten, elektronisch regulierten Luftaustausch. Die hiermit verbundene Komfortsteigerung ist unbestritten.

Belüftungssysteme können als Zentralanlagen oder dezentral verbaut werden. Der nachträgliche Einbau eines Zentralsystems in Bestandsgebäude ist allerdings bautechnisch häufig nicht realisierbar oder nur mit einem noch höheren Aufwand verbunden als die nachträgliche Installation dezentraler Geräte in jedem Klassenraum. Dezentrale Systeme wiederum haben den Nachteil, dass sie deutlich wartungsintensiver sind und die Frischluftansaugung in der Regel über Durchbrüche in der Fassade erfolgt, deren Ausrichtung etwa nach Süden oder in Richtung einer Straße ungünstig sein kann. Zudem kann es zusätzlich zu der eigentlichen Geräteabstrahlung auch zu einer Schallabstrahlung im Bereich der Lüftungsauslässe kommen.

Der nachträgliche Einbau einer Lüftungsanlage ist mit erheblichen Kosten verbunden. Nach Rücksprache mit einem Fachingenieur für Lüftungstechnik betragen die Kosten einer Einzelraumlüftung mit Wärmerückgewinnung und CO2-Steuerung 22.000 €. Hinzu kommen neben anfallenden Energiekosten die Kosten der baulichen Anpassungen von ca. 3.000 − 5.000 € je Klassenraum. Zuzüglich der Planungskosten summiert sich der Aufwand je Gerät damit auf ca. 29.000 €, bei etwa 500 Klassenräumen (einschließlich Fachräumen) in kreiseigenen Schulen also auf insgesamt 14,5 Mio. €. Verwaltungsbereiche, Besprechungsräume und Sporthallen sind in dieser Kalkulation noch nicht enthalten.

Soweit der Antrag auch CO2-Messgeräte benennt ist noch einmal hervorzuheben, dass diese nicht in der Lage sind, Aerosolkonzentrationen zu messen. Es geht mithin bei diesen Geräten allein um die Feststellung, in welchem Umfang die Luft im Klassenzimmer verbraucht ist. Bei einer Standardklassengröße und einer für diesen Raum vorgesehenen Schülerzahl lassen sich die notwendigen Lüftungsabstände auch ohne Weiteres berechnen und auf dieser Grundlage das notwendige Lüftungsintervall festlegen."

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN konkretisiert ihren Antrag und stellt klar, dass nur fest zugeordnete Klassenzimmer und Aufenthaltsräume bei der beantragten Ausstattung mit

Lüftungsanlagen inbegriffen seien. Da Lüftungsanlagen die gesamte Luft inklusive Schadstoffen und Aerosolen austauschen würden, seien sie sinnvoller als reine Virenfilter. Die Kosten für eine gleichzeitige Umrüstung der Räumlichkeiten seien hoch, daher solle eine Priorisierung der Räume/Gebäude (z. B. Förderschulen, Jahrgänge 5 und 6 oder Lehrerzimmer zuerst) und eine sukzessive Ausstattung mit Lüftungsanlagen erfolgen, sodass je nach Priorisierung zunächst deutlich weniger als 100 Räume ausgestattet werden müssten. Zudem könnten eine Förderung der KfW sowie die Ausgabenveranschlagung gemäß Corona-Isolierungsgesetz bei der Finanzierung helfen.

Auch die Ausstattung mit CO2-Messgeräten wird von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-NEN nochmal als nützlich dargestellt.

Allgemeiner Vertreter Schneider weist darauf hin, dass die Intention des Antrages nicht eindeutig sei. Nicht klar werde, ob es sich letztlich um eine akute Corona-Schutzmaßnahme handele oder aber primär generell schlechter Raumluft begegnet werden solle. Da es sich um umfangreiche Baumaßnahmen handele, lasse sich hiermit ein corona-optimierter Schulbetrieb nicht kurzfristig sicherstellen. Zudem seien zur Pandemiebekämpfung Lüftungsanlagen nicht zwingend nötig, da alle Schulen über funktionierende Fenster verfügen. Als langfristige Lösung seien Umbauten zwar möglich, aber für einen ordnungsgemäßen Schulbetrieb sicherlich nicht zwingend erforderlich.

Auf Nachfrage der stv. Vorsitzenden Reh zieht die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Nr. 1 ihres Antrages "Die Klassenzimmer und Aufenthaltsräume werden je nach baulichen Voraussetzungen mit Lüftungsanlagen ausgestattet." zurück. Daher lässt stv. Vorsitzende Reh nur über Nr. 2 des Antrages zum Thema CO2-Messgeräte abstimmen.

Beschlussvorschlag:

Um in der Zeit bis zum eventuellen Einbau von Lüftungsanlagen bestmöglich von Hand lüften zu können, werden Klassenzimmer und Aufenthaltsräume ohne Lüftungsanlage mit CO2-Messgeräten ausgestattet.

Abstimmungsergebnis:

Ja 3 Nein 12 Enthaltung 0

Tagesordnungspunkt 14:

Bericht der Verwaltung

Folgende Ausführungen werden lediglich der Niederschrift beigefügt, um die Sitzung möglichst kurz zu halten:

"Verteilung von medizinischen Masken an bedürftige Menschen

Die Verwaltung wurde am 26.01.2021 durch den Landkreistag NRW darüber informiert, dass das Land NRW aufgrund der Neufassung der Coronaschutzverordnung und der damit verbundenen Pflicht zum Tragen medizinischer Masken im ÖPNV sowie im Einzelhandel beabsichtige, leistungsberechtigten Personen nach SGB II, SGB XII und Asylbewerberleistungsgesetz unbürokratisch medizinische Masken zur Verfügung zu stellen; die Verteilung solle über die kommunalen Strukturen erfolgen.

Für insgesamt ca. 16.600 leistungsberechtigte Personen im Kreis Heinsberg stellt das Land 50.000 Masken zur Verfügung, sodass drei Masken pro Person verteilt werden können.

Um bei der Verteilung größere Menschenansammlungen zu vermeiden wurde in Abstimmung mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden vereinbart, dass die Masken den leistungsberechtigten Personen zugestellt werden. Für die Leistungsberechtigten nach SGB XII und Asylbewerberleistungsgesetz organisieren die Kommunen die Zustellung überwiegend in eigener Verantwortung; einige haben sich der zentral durch die Verwaltung organisierten Vorgehensweise für die ca. 11.000 leistungsberechtigten Personen nach SGB II angeschlossen:

Da die Masken, die das Land zur Verfügung stellt und die am 10.02.2021 durch das THW in Köln abgeholt werden, in unterschiedlichen Einheiten verpackt sein werden und die Konfektionierung in 3er-Einheiten sehr zeit- und personalintensiv ist, wurde die Lebenshilfe im Kreis Heinsberg e. V. mit der Konfektionierung beauftragt. Dort wird man jeweils drei Masken in Briefumschläge verpacken und zum Versand aufgeben. Der Datenschutz bzgl. der Adressdaten der leistungsberechtigten Personen wird dabei selbstverständlich beachtet."

Tagesordnungspunkt 15:

Anfrage der SPD-Fraktion gem. § 12 GeschO betr. "Steigender Pflegebedarf"

Es wird auf die als Tischvorlage in der Sitzung des Kreisausschusses ausliegende Anfrage der SPD-Fraktion gem. § 12 GeschO vom 03.02.2021 verwiesen.

Die Antworten auf die Anfrage werden nach Auskunft der stv. Vorsitzenden Reh nicht mündlich beantwortet, sondern nur der Niederschrift beigefügt:

"Frage 1: Inwieweit wurde die Realisierung von "Wohn- und Assistenzangeboten" im Sinne der Quartierskonzepte im Kreis Heinsberg umgesetzt?

Frage 2: Wurden in den letzten Jahren zusätzliche barrierefreie, bezahlbare Wohnungen mit Serviceangeboten errichtet? Falls ja, wie viele Wohneinheiten?

Antwort: Auf der Grundlage von Beratungen bzw. Beschlüssen der Hauptverwaltungsbeamten der kreisangehörigen Kommunen sowie des Kreistages wurde im Jahre 2015 ein sog. Sozialraummonitoring für das gesamte Kreisgebiet erstellt. Die hier ermittelte Datenlage bildete in der Folge auch einen wesentlichen Beitrag für Quartierskonzepte bzw. -überlegungen der kreisangehörigen Kommunen und somit auch der dortigen Wohn- und Assistenzangebote. Die Verwaltung hat sich für 2021 und 2022 das Ziel gesetzt, Datenerhebungen für die seinerzeit gebildeten 20 Sozialräume mit insgesamt 65 Quartieren nochmals durchzuführen. Der Kreis selbst war und ist in den Prozessen der Datenerhebungen und Gewinnung von Erkenntnislagen als Dienstleiter für die kreisangehörigen Kommunen tätig. Sowohl das Quartiersmanagement als auch die Quartiersentwicklung obliegen den Städten und Gemeinden. Verbindliche Zahlen über zusätzliche barrierefreie, bezahlbare Wohnungen mit Serviceangeboten sind dem Kreis zurzeit nicht bekannt. Die künftige örtliche Pflegebedarfsplanung wird sich dieser Thematik widmen.

Frage 3: Wie beabsichtigt die Verwaltung, dem steigenden Bedarf von Pflegeplätzen Rechnung zu tragen? Welche konkreten Maßnahmen schlägt die Verwaltung vor?

<u>Antwort:</u> Auf der Grundlage eines Beschlusses des Kreistages hat der Kreis Heinsberg im Jahre 2014 eine verbindliche Pflegebedarfsplanung eingeführt. Diese Beschlusslage wurde 2017 dahingehend erweitert, dass bei künftigen Pflegebedarfsplanungen des Kreises die sozialräumliche Ausrichtung einen wesentlichen Planungsaspekt bildet.

Nach Beratung im Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen am 02.12.2020 hat der Kreisausschuss, ermächtigt durch den Kreistag nach § 50 Abs. 4 KrO, in seiner Sitzung am 22.12.2020 folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

"Die aktuelle Pflegebedarfsplanung (3. Aktualisierung der Pflegebedarfsplanung des Kreises Heinsberg für den Zeitraum 2019-2022), die auf dem Beschluss des Kreistages vom 19.06.2019 beruht, wird bestätigt. (...) Eine aktualisierte Pflegebedarfsplanung unter Zugrundelegung aktueller statistischer Daten ist durch die Verwaltung so früh wie möglich, spätestens bis zum 30.06.2021 dem Kreistag vorzulegen."

In der v. g. Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen wurde in Ergänzung der Ausschussvorlage seitens der Verwaltung mündlich erläutert, dass die aktuellen Pflegedaten 2019 des Landes NRW erst wenige Tage vor dieser Sitzung durch das Landesamt für Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) veröffentlicht worden sind. Diese Veröffentlichungen zeigen, dass im Land NRW insbesondere infolge demografischer Prozesse und der Wirkungen der Pflegestärkungsgesetze 2016 / 2017 weitere Bedarfe im Bereich der Pflege entstanden sind bzw. einen zusätzlichen Handlungsrahmen für die Zukunft bilden können. Gleichwohl ist zu bedenken, dass es diesbezüglich regionale Unterschiede gibt. Auch vor diesem Hintergrund wird die Fortschreibung der aktuellen Pflegebedarfsplanung des Kreises Heinsberg bis spätestens zum 30.06.2021 erstellt und den Gremien des Kreistages erläutert und vorgelegt."